

**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde  
Seehausen am Staffelsee  
(Friedhofs-und Bestattungssatzung)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde

**Seehausen am Staffelsee**

folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2- 7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 21)
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 22, 23)
3. die Leichentransportmittel (§ 24),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 25 - 27),
5. Bestattungsvorschriften (§§ 28 – 30)
6. Übergangs- /Schlussbestimmungen (§§ 31 – 34)

**ZWEITER TEIL  
Der gemeindliche Friedhof**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder mit Ausnahme der verstorbenen Bewohner der Altenheime, die in der Gemeinde zu bestatten sind, in der sie ihren letzten Wohnort vor dem Einzug in ein Altenheim hatten.
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Abschnitt 2**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 30) - untersagen.

#### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist besonders untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
7. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
8. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä.) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinter stellen.
9. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.
10. zu rauchen und zu lärmern.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Gemeinde erteilt das Einverständnis innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt das Einverständnis als erteilt. Der Erlaubnisbescheid oder eine gemeindliche Bestätigung über die durch Zeitablauf eingetretene Genehmigung dient als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## **DRITTER TEIL**

### **Die einzelnen Grabstätten**

#### **Die Grabmäler**

#### **Abschnitt 1 Grabstätten**

### **§ 8 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 9 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10)
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11)
3. Urnengrabstätten und Urnenwandnischen (§ 12)
4. Stillgeborenenengrabstätte (Zur Ruhe Bettung) (§ 13)
5. Anonyme Urnengrabstätte (§ 14)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

## **§ 10 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

(4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## **§ 11 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§29), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Ein Wahlgrab besteht aus zwei Grabstellen. Bei der erstmaligen Bestattung in eine Grabstelle kann eine Tieferlegung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. zwischen Grabstelle und höchstem Grundwasserstand muss eine Bodenschicht von 50 cm vorhanden sein;
2. die Tiefe des Grabes muss mindestens 2,40 m sein;
3. bei der zweiten Bestattung vor Ablauf der Ruhefrist ist zu beachten, dass zwischen Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) mindestens 90 cm Zwischenraum besteht.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(9) Familiengräber können nicht als Gräfte ausgemauert oder ausgebaut werden.

## **§ 12 Urnengrabstätten und Urnenwandnischen (Aschenbeisetzungen)**

(1) An Urnengrabstätten und Urnenwandnischen wird ein Nutzungsrecht längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet. In einer Urnengrabstätte können während der Ruhefrist bis zu 3 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwandnische können während der Ruhefrist bis zu 2 Urnen bestattet werden.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengrabstätten und Urnenwandnischen entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs 8 über die Urnenwahlgrabstätte und Urnenwandnischen verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 13 Stillgeborenengrabstätte (Zur-Ruhe-Bettung)**

(1) Im Friedhof ist eine gesonderte Grabstätte eingerichtet, um dort Fehlgeburten, Embryonen und Feten mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm zur Ruhe zu betten. Diese Zur-Ruhe-Bettung erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form ohne individuelle Hinweise. Es kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Das Grabfeld wird durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) gepflegt.

(3) Eine Bepflanzung sowie die dauerhafte Anbringung von Grabbeigaben sind nicht zulässig.

## **§ 14 Anonyme Urnengrabstätte**

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Es kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Die Pflege und Gestaltung des anonymen Urnengrabes obliegt der Gemeinde.

## **§ 15 Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Reihengräber (§ 10):       |                               |
| a. für Kinder bis zu 7 Jahren | Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m |
| b. für Personen über 7 Jahre  | Länge: 1,80 m, Breite: 0,90 m |
| 2. Wahlgräber (§11):          | Länge: 1,80 m, Breite: 1,60 m |
| 3. Urnengrabstätten (§12):    | Länge: 0,80 m, Breite: 0,60 m |

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Gesamtgröße (Ausmaße):

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 4. Stillgeborenengrabstätte („Zur-Ruhe-Bettung“) | Länge: 1,80 m, Breite: 2,40 m |
| 5. Anonyme Urnengrabstätte:                      | Länge: 1,80 m, Breite: 2,40 m |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (Reihengräber, Wahlgräber) darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Der Abstand von Urnengrabstätten zu Urnengrabstätten darf 0,25 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

## **§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der BestV) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 32 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

(6) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(7) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, Strauch – oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(8) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(9) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind vom Benutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **Abschnitt 2 Die Grabmäler**

### **§ 17 Errichtung von Grabmälern**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

### **§ 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten, wobei sich die Höhe vom Weg aus gemessen einschließlich des Sockels versteht:

- |                                |                                       |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 1. bei Reihengräbern (§ 10)    |                                       |
| a. für Kinder bis zu 7 Jahren  | Stein: Höhe 1,00 m    Breite: 0,70 m  |
| b. für Personen über 7 Jahre   | Stein: Höhe 1,30 m,    Breite: 0,90 m |
| 2. bei Wahlgräbern (§11)       | Stein: Höhe 1,30 m,    Breite: 1,30 m |
| 3. bei Urnengrabstätten (§ 12) | Stein: Höhe 1,00 m,    Breite: 0,60 m |

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| 1. bei Reihengräbern:         |        |
| a. für Kinder bis zu 7 Jahren | 0,70 m |
| b. für Personen über 7 Jahre  | 0,90 m |
| 2. bei Wahlgräbern:           | 1,60 m |
| 3. bei Urnengrabstätten:      | 0,60 m |

(3) Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen sollen sich dem Gesamtbild anpassen.

### **§ 19 Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

### **§ 20 Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 21 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§29) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde, zu entfernen. Kommt der Bestattungspflichtige bzw. der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde das Grabmal auf seine Kosten entfernen lassen.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **VIERTER TEIL**

### **Das gemeindliche Leichenhaus**

#### **§ 22 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/ oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

#### **§ 23 Benutzungszwang**

(1) Jede Leiche sowie die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach Ankunft des Leichnams am gemeindlichen Friedhof die Beerdigung stattfindet. Findet die Bestattung in weniger als 24 Stunden statt, so muss die Leiche unverzüglich in das Leichenhaus gebracht werden.

- (2) Ein Zwang zur Benutzung des Leichenhauses entfällt, wenn
- a. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Altersheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben wird.
  - c. die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Leichentransportmittel**

#### **§ 24 Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

## **SECHSTER TEIL**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 25 Leichenperson**

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

#### **§ 26 Leichenträger**

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den von der Gemeinde bestellten Leichträgern ausgeführt, soweit nicht die Bestattungspflichtigen andere Leichenträger benennen.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

#### **§ 27 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

## **SIEBTER TEIL**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 28 Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 29 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 12 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 8 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### **§ 30 Umbettungen**

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Die Gemeinde kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **ACHTER TEIL Übergangs-/ Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 28 Abs. 1)
5. dem Benutzungszwang für das Leichenhaus § 23 zuwiderhandelt,
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30),
7. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 17) oder diese entgegen § 21 entfernt.
8. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 16).

### **§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1980 außer Kraft.

Ort, Datum:

Seehausen a. Staffelsee, den 03.03.2016

Siegel:



Unterschrift:

Die Satzung wurde am 04.03.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen am Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.03.2016 angeheftet und am 05.04.2016 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 12.04.2016  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr

